

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0471-01	Termin 22.03.2021	Haupt- und Finanzausschuss		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
15.03.2021	Haupt- und Finanzausschuss	V			
22.03.2021	Haupt- und Finanzausschuss	B			

Beratungsgegenstand

Internationale Kurzfilmtage Oberhausen gGmbH (IKF)
hier: Änderung des Gesellschaftsvertrages

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt auf der Grundlage einer Delegation gemäß § 60 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen anstelle des Rates der Stadt:

1. Den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages der IKF wird zugestimmt.
2. Der Vertreter in der Gesellschafterversammlung wird angewiesen, die Änderung des Gesellschaftsvertrages entsprechend Beschlusspunkt 1 zu beschließen.

Bereichsleiter Bereich 9-5	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Willecke		Tsalastras	Schranz
Datum: 01.03.2021	Datum	Datum 02.03.2021	Datum 04.03.2021
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0471-01	Termin 22.03.2021	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------------

1 Bezug

2 Konsequenzen

3 a) Finanzielle

4
5 keine ☒ [x]

6
7 ja ☐ []

8
9 b) Sonstige

10 Begründung

11 Der Gesellschaftsvertrag der IKF ist zuletzt 2010 dahingehend angepasst worden, dass die
12 individualisierten Gesamtbezüge des abgelaufenen Geschäftsjahres für die Mitglieder der
13 Geschäftsführung und des Aufsichtsrates nach Maßgabe des § 108 Nr. 9 GO NRW individualisiert im
14 Anhang des Jahresabschlusses ausgewiesen werden. Davor ist der Gesellschaftsvertrag 2002
15 geändert worden.

16 1. Änderung zur Stellvertretung von Aufsichtsratsmitgliedern

17 Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates der IKF entspricht derjenigen des Kulturausschusses.
18 Gleichwohl ist die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der IKF als Organ einer GmbH unabhängig von der
19 Mitgliedschaft im Kulturausschuss. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat soll künftig eindeutig geregelt
20 werden und nur vom Mitglied und der/des jeweiligen Stellvertreterin/Stellvertreters wahrgenommen
21 werden. Die weitere Stellvertretung aus einer vom Rat der Stadt beschlossenen Liste nach § 12 Abs. 2
22 des Gesellschaftsvertrages entfällt. Sie wird durch die in anderer Gesellschaftsverträgen städtischer
23 Beteiligungen üblichen Regelung ersetzt, dass eine Stimmbotschaft erteilt werden kann, wenn das
24 Mitglied im Aufsichtsrat und sein/e Stellvertreter/in an der Sitzungsteilnahme verhindert sind.

25 2. Weitere Änderungen

26 Es werden Änderungen bei der Form der Einladung zu Sitzungen von Aufsichtsrat und
27 Gesellschafterversammlung vorgenommen, um eine Einladung in digitaler Form zu ermöglichen.

28 Weitere Anpassungen dienen der Klarstellung oder vollziehen im Gesellschaftsvertrag Verfahren nach,
29 die bereits praktiziert werden. Dies betrifft die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung für den
30 Abschluss, Beendigung und Änderung von Dienstverträgen mit der Geschäftsführung und die
31 Vorberatung von Beschlüssen, die nach dem Gesellschaftsvertrag in die Zuständigkeit der
32 Gesellschafterversammlung fallen, durch den Aufsichtsrat.

33 Es sind Wertgrenzen für Angelegenheiten erhöht worden, welche der Zustimmung des Aufsichtsrates
34 bedürfen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Geschäftsführung für die laufende
35 Betriebsführung die alleinige Verantwortung trägt und entsprechend eigenständig handeln kann.

36 Die Verankerung der Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes im Gesellschaftsvertrag entspricht dem
37 gesetzlichen Auftrag in § 2 Abs. 2 S. 2 Landesgleichstellungsgesetz.

38 Kurzfassung

39 - entfällt -

40 Anlage

41 Änderung des Gesellschaftsvertrages IKF

**Gegenüberstellung des aktuell gültigen und eines neuen Entwurfs des
Gesellschaftsvertrages der IKF Internationale Kurzfilmtage Oberhausen gGmbH**

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
(Änderungen/Ergänzungen im Folgenden kursiv/fett hervorgehoben)	
§9 Gesellschafterversammlung 3. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Wird dem Verlangen eines(r) Gesellschafters/in zur Einberufung nicht unverzüglich entsprochen, können die Gesellschafter/innen unter Angabe des Sachverhaltes die Einberufung selbst vornehmen. 4. Die Gesellschafterversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet. 5. Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil.	§9 Gesellschafterversammlung 3. Die Einberufung erfolgt in Textform – E-Mail reicht aus – unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Wird dem Verlangen eines(r) Gesellschafters/in zur Einberufung nicht unverzüglich entsprochen, können die Gesellschafter/innen unter Angabe des Sachverhaltes die Einberufung selbst vornehmen. 4. Die Gesellschafterversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet. 5. Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil.
§11 Aufgaben der Gesellschafterversammlung 1. Die Gesellschafterversammlung ist für die ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben zuständig, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt. 2. Insbesondere unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung: a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen b) Erteilung und Widerruf von Prokuren c) Befreiung der Geschäftsführer/innen gemäß § 181 BGB	§11 Aufgaben der Gesellschafterversammlung 1. Die Gesellschafterversammlung ist für die ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben zuständig, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt. 2. Insbesondere unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung: a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen, Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit dem/n Geschäftsführer/innen b) Erteilung und Widerruf von Prokuren c) Befreiung der Geschäftsführer/innen gemäß § 181 BGB

d) Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Aufsichtsratsmitglieder e) Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung f) Entlastung der Geschäftsführer/innen und der Mitglieder des Aufsichtsrates g) Bestellung des/der Abschlussprüfers/in h) Erwerb, Veräußerung von Beteiligungen i) Erwerb, Veräußerungen und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten j) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie Gewährung sonstiger Sicherheiten zugunsten Dritter, soweit im Einzelfall 25.000,- € überschritten werden k) Schenkungen, Verzicht auffällige Ansprüche, soweit im Einzelfall ein Betrag von 5.000,- € überschritten wird l) Erlass und Änderung des Geschäftsverteilungsplanes für die Geschäftsführung. 3. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Gegenstände von ihrer Beschlussfassung abhängig machen.	d) Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Aufsichtsratsmitglieder e) Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung f) Entlastung der Geschäftsführer/innen und der Mitglieder des Aufsichtsrates g) Bestellung des/der Abschlussprüfers/in h) Erwerb, Veräußerung von Beteiligungen i) Erwerb, Veräußerungen und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten j) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie Gewährung sonstiger Sicherheiten zugunsten Dritter, soweit im Einzelfall 25.000,-€ überschritten werden k) Schenkungen, Verzicht auffällige Ansprüche, soweit im Einzelfall ein Betrag von 10.000,-€ überschritten wird l) Erlass und Änderung des Geschäftsverteilungsplanes für die Geschäftsführung, m) alle Rechtsgeschäfte, welche die Einhaltung des Wirtschaftsplans und die mittelfristige Investitions- und Finanzplanung gefährden können, n) Rechtsgeschäfte, die außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes liegen Zu den vorgenannten Beschlussgegenständen erfolgt zuvor eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates, welcher der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag zu deren Beschlussfassung abgibt. 3. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Gegenstände von ihrer Beschlussfassung abhängig machen.
§12 Aufsichtsrat 1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus den Mitgliedern des Bildungs- und Kulturausschusses der Stadt Oberhausen sowie einem Mitglied gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NW besteht. Der Aufsichtsrat hat ferner stellvertretende Mitglieder nach Maßgabe des folgenden Abs. 2. Für die stellvertretenden Mitglieder gelten die für Aufsichtsratsmitglieder geltenden Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages unter Berücksichtigung der sich aus der	§12 Aufsichtsrat 1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus den Mitgliedern des Bildungs- und Kulturausschusses der Stadt Oberhausen sowie einem Mitglied gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NW besteht. Der Aufsichtsrat hat ferner stellvertretende Mitglieder nach Maßgabe des folgenden Abs. 2. Für die stellvertretenden Mitglieder gelten die für Aufsichtsratsmitglieder geltenden Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages unter Berücksichtigung der sich aus der

Stellvertretung ergebenden Besonderheiten entsprechend. Die Mitglieder werden durch den Rat der Stadt entsandt. Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. 2. Zur Vertretung eines jeden Aufsichtsratsmitgliedes im Falle seiner Verhinderung an der Teilnahme an der Aufsichtsratssitzung benennt der Rat der Stadt jeweils ein stellvertretendes Mitglied. Ausschließlich für den Fall der Verhinderung sowohl des Mitglieds als auch des namentlich benannten stellvertretenden Mitglieds beschließt der Rat der Stadt eine oder mehrere Liste(n) von weiteren stellvertretenden Mitgliedern, welche die Reihenfolge der Stellvertretung festlegt/festlegen. 3. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet jeweils spätestens mit dem Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt. Nach Ablauf der Wahlperiode nehmen die Aufsichtsratsmitglieder ihre Aufgaben noch solange wahr, bis der Rat der Stadt die neuen Mitglieder entsandt hat. 4. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat drei Monate nach Ausscheiden des Aufsichtsratsmitgliedes aus dem Bildungs- und Kulturausschuss bzw. im Falle der Mitgliedschaft nach § 113 Abs. 2 GO NW 3 Monate nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis. 5. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist für die restliche Amtszeit ein(e) Nachfolger/in zu entsenden.	Stellvertretung ergebenden Besonderheiten entsprechend. Die Mitglieder werden durch den Rat der Stadt entsandt. Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. 2. Zur Vertretung eines jeden Aufsichtsratsmitgliedes im Falle seiner Verhinderung an der Teilnahme an der Aufsichtsratssitzung benennt der Rat der Stadt jeweils ein stellvertretendes Mitglied. Kann ein Aufsichtsratsmitglied und das stellvertretende Mitglied nicht an der Sitzung des Aufsichtsrates teilnehmen, kann das Aufsichtsratsmitglied seine Stimme durch eine Stimmbotschaft an die/den Aufsichtsratsvorsitzende/n oder die/den stellvertretende/n Aufsichtsratsvorsitzende/n abgeben. 3. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet jeweils spätestens mit dem Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt. Nach Ablauf der Wahlperiode nehmen die Aufsichtsratsmitglieder ihre Aufgaben noch solange wahr, bis der Rat der Stadt die neuen Mitglieder entsandt hat. 4. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat drei Monate nach Ausscheiden des Aufsichtsratsmitgliedes aus dem Bildungs- und Kulturausschuss bzw. im Falle der Mitgliedschaft nach § 113 Abs. 2 GO NW 3 Monate nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis. 5. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist für die restliche Amtszeit ein(e) Nachfolger/in zu entsenden.
§13 Innere Ordnung des Aufsichtsrates, Sitzung, Beschlussfassung 1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). 2. Der Aufsichtsrat wird durch die/den Vorsitzende(n) oder, im Fall ihrer/seiner Verhinderung, durch die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung	§13 Innere Ordnung des Aufsichtsrates, Sitzung, Beschlussfassung 1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). 2. Der Aufsichtsrat wird durch die/den Vorsitzende(n) oder, im Fall ihrer/seiner Verhinderung, durch die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform – E-Mail reicht aus – unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vor

abzusenden. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Aufsichtsratssitzungen sollen mindestens halbjährlich stattfinden.	dem Tag der Versammlung abzusenden. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Aufsichtsratssitzungen sollen mindestens halbjährlich stattfinden.
§14 Aufgaben des Aufsichtsrates 1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. 2. Folgende Entscheidungen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates: a) Feststellung des von der Geschäftsführung aufzustellenden Wirtschaftsplanes und dessen Fortschreibung sowie Vorberatung des Jahresabschlusses b) Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen c) Aufnahme von Krediten, deren Betrag im Einzelfall 5.000,- € und in der Summe 10.000,-€ je Geschäftsjahr übersteigt d) Entscheidung über Abschluss, Änderung oder Beendigung von Arbeits- und Dienstverträgen ab Vergütungsgruppe BAT IV a oder vergleichbar sowie die Gewährung von besonderen Vergütungen e) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten an Grundstücken soweit der Wert einen Betrag von 10.000,-€ übersteigt f) Erwerb, Veräußerung, Verpfändung und Löschung von Hypotheken, Grundschulden und anderen Rechten an Grundstücken g) Abschluss, Änderung und Beendigung von Miet- und Pachtverträgen sowie entsprechenden Verträgen bei jährlichen finanziellen Verpflichtungen von mehr als 50.000,- € pro Jahr h) Abschluss, Änderung oder Beendigung von sonstigen Verträgen, die eine Laufzeit von mehr als einem Jahr vorsehen und Verpflichtungen der Gesellschaft von jährlich mehr als 25.000,-€ begründen	§14 Aufgaben des Aufsichtsrates 1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. 2. Folgende Entscheidungen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates: a) Feststellung des von der Geschäftsführung aufzustellenden Wirtschaftsplanes und dessen Fortschreibung (entfernter Text) b) Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen c) Aufnahme von Krediten, deren Betrag im Einzelfall 10.000,-€ und in der Summe 10.000,-€ je Geschäftsjahr übersteigt d) Entscheidung über Abschluss, Änderung oder Beendigung von Arbeits- und Dienstverträgen ab Vergütungsgruppe TVÖD E13 oder vergleichbar sowie die Gewährung von besonderen Vergütungen e) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten an Grundstücken soweit der Wert einen Betrag von 10.000,-€ übersteigt f) Erwerb, Veräußerung, Verpfändung und Löschung von Hypotheken, Grundschulden und anderen Rechten an Grundstücken g) Abschluss, Änderung und Beendigung von Miet- und Pachtverträgen sowie entsprechenden Verträgen bei jährlichen finanziellen Verpflichtungen von mehr als 50.000,-€ pro Jahr h) Abschluss, Änderung oder Beendigung von sonstigen Verträgen, die eine Laufzeit von mehr als einem Jahr vorsehen und Verpflichtungen der Gesellschaft von jährlich mehr als 25.000,-€ begründen

i) Vergleiche bei einem Streitinteresse von mehr als 2.500,-- € j) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten, die einen Streitwert von mehr als 10.000,-€ haben k) Stundung von Forderungen über 25.000,- € und länger als sechs Monate l) Niederschlagung von Forderungen über 25.000,-€ m) Erlass von Forderungen über 2.500,-€ n) Vergabe von Bauleistungen mit einer Auftragssumme von mehr als 10.000,-€ o) Geschäfte oder Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen p) Gewährung von Krediten an Geschäftsführer/innen und Mitarbeiter/innen	i) Vergleiche bei einem Streitinteresse von mehr als 10.000,-€ j) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten, die einen Streitwert von mehr als 25.000,-€ haben k) Stundung von Forderungen über 25.000,-€ und länger als sechs Monate l) Niederschlagung von Forderungen über 25.000,-€ m) Erlass von Forderungen über 2.500,-€ n) Vergabe von Bauleistungen mit einer Auftragssumme von mehr als 10.000,-€ o) Geschäfte oder Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen p) Gewährung von Krediten an Geschäftsführer/innen und Mitarbeiter/innen
	§18 Gleichstellung <i>Die Organe der Gesellschaft wirken darauf hin, dass in der Gesellschaft die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09.11.1999 (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) in der jeweils gültigen Fassung beachtet werden.</i>
	§ 19 Gerichtsstand <i>Ausschließlicher Gerichtsstand, soweit zulässig, ist der Sitz der Gesellschaft.</i>